



Informationsblatt 1/2020

Änderung der Entgeltordnung für Techniker/Meister

Der Personalrat Hochschulbereich möchte heute zur Änderung der Entgeltordnung des TV-L per 01.01.2020 informieren.

Änderungen können sich für Techniker, die nach Nr. 22.2 und Meister, die nach Nr. 15.2 und 15.4 des Teil II der Entgeltordnung eingruppiert sind, ergeben.

Die Änderungen betreffen Beschäftigte, die als Techniker bzw. als Meister in die Entgeltgruppen

a) E9a Fallgruppe I (mit monatlicher Entgeltgruppenzulage)

oder

b) E7

eingruppiert sind.

Durch die Änderung des Teils II der Entgeltordnung wurden die Tätigkeitsmerkmale der E9a Fallgruppe I der neuen E9b zugeschrieben; durch die geänderte Zuordnung entfällt die Entgeltgruppenzulage.

Die Tätigkeitsmerkmale der E7 werden durch die Änderung der E8 zugeschrieben.

Die Änderung der Entgeltgruppe erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag des Beschäftigten. Der Antrag muss bis spätestens 31.12.2020 an die Kanzlerin gestellt werden.

Die Änderung der Entgeltgruppe erfolgt rückwirkend per 01.01.2020 gemäß den Regelungen für Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L).

D.h. die Höhergruppierung erfolgt nicht stufengleich, sondern betragsgleich unter Berücksichtigung eines Garantiebetrages von 100 Euro bei Vollbeschäftigung.

Die durch die Höhergruppierung festgelegte Stufe per 01.01.2020 beginnt von vorn zu laufen.

Bereits zurückgelegte Restlaufzeiten werden nicht angerechnet.

Beispiel bei Vollzeitbeschäftigung:

- bisherige Eingruppierung E7, Stufe 4 (3.147,52 Euro)
- Höhergruppierung in E8, Stufe 3 (3.159,79 Euro - was einer Entgelterhöhung um 12,27 Euro entsprechen würde)
- unter Anwendung der Garantiebetragsregelung ergibt sich die E8, Stufe 3 mit einem Entgelt von 3.247,52 Euro (brutto)

Zu beachten ist, dass für die Eingruppierung nicht nur die persönliche Qualifikation, sondern vielmehr die tatsächlich ausübende Tätigkeit entscheidend ist.

D.h. auch wenn ein Beschäftigter einen Abschluss als Meister oder Techniker hat, bedeutet dies nicht, dass die Änderung der Entgeltordnung automatisch Einfluss auf seine Eingruppierung hat.

Der Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe kann formlos gestellt werden.

Insofern die betroffenen Beschäftigten innerhalb der Frist keinen Antrag stellen, ändert sich an der individuellen Eingruppierung nichts.

Gern beraten Sie die Personalräte vor der Antragstellung individuell, besonders um eventuelle, zumindest in seltenen Einzelfällen mögliche, negative Auswirkungen zu vermeiden.

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Personalrat.

